

Satzung über die Entschädigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bergen, Landkreis Celle

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.02.2009

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 05.06.1997 folgende Satzung und in seinen Sitzungen am 17.01.2002 und 05.02.2009 Änderungssatzungen beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,- Euro.

§ 2

Reisekosten, Fahrtkosten

1. Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhält die Gleichstellungsbeauftragte Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,-Euro.

§ 3

Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergen, den 5. Juni 1997

STADT BERGEN, Landkreis Celle

L. S.

Dr. Wegner
Bürgermeister

Gonsior
Stadtdirektor

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zum 01.02.2002

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr.3 vom 12.03.2002

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung zum 01.01.2009.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr.4 am 03.03.2009.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 9
09.07.1997.
